BA 118-2023 Gewässerumlagesatzung 2023, abgelehnt in der Stadtratssitzung am 16.08.2023 und in der Stadtratssitzung am 27.09.2023

Frage von Stadtrat Ziegler im HFA am 26.10.2023 nach Rechtsmitteln gegen Maßnahmen der KAB, insbesondere betreffend die beabsichtigte Anordnung und Ersatzvornahme bzgl. der Gewässerumlagesatzung 2023

Zur Information des Stadtrates in dessen Sitzung am 01.11.2023

Grundsätzliche Situation:

- Die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Kommunalverwaltung ist bei all ihren Maßnahmen an Recht und Gesetz gebunden, nicht nur der OB/die Verwaltung, sondern auch der Stadtrat als ihr Hauptorgan (Art. 20 III GG, Art. 2 IV Landesverfassung).
- Die KAB hat nach § 143 Abs. 2 KVG LSA durch Wahrnehmung der Rechtsaufsicht insbesondere sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Dazu hat sie folgende Rechte:
 - o Unterrichtungsrecht nach § 145 KVG LSA,
 - O Recht nach § 146 Abs. 1 KVG LSA, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und zu verlangen, dass sie von der Stadt binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden; bzw. zu verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden (Beanstandungsrecht),
 - o erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 147 KVG LSA anordnen, dass die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt (Anordnungsrecht),
 - o kommt die Gemeinde einer solchen Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb der von dieser bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 148 KVG LSA die Anordnung anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen (Recht zur Ersatzvornahme).
- Verfügungen der KAB, wie Beanstandungs-, Anordnungs- oder Ersatzvornahmeverfügungen, sind Verwaltungsakte, deren Adressat nicht das einzelne ehrenamtliche Stadtratsmitglied und auch nicht der Stadtrat als Gremium, sondern die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Körperschaft ist.
 - Nur die Stadt als solche kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der KAB einlegen. Interne Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Stadtratsbeschluss, da nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung beim Stadtrat liegt und ein Rechtsstreit mit der KAB regelmäßig ein Rechtsstreit mit erheblicher Bedeutung in diesem Sinne ist.

- Das Rechtsmittel gegen eine Verfügung der KAB ist der **Widerspruch**, der von der Stadt innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (= Zustellung) der Verfügung einzulegen ist.

Der Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, mit der Verfügung ist deren sofortige Vollziehung angeordnet.

Über den Widerspruch entscheidet, wenn die KAB ihm nicht abhilft, nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO das Landesverwaltung als obere KAB und nächsthöhere Behörde, indem sie ihm entweder abhilft oder ihn durch Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise zurückweist. Im letztgenannten Fall kann die Stadt gegen die Verfügung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides **Anfechtungsklage** erheben.¹

Im Fall der Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Verfügung der KAB im öffentlichen Interesse entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. In diesem Fall müsste parallel zur Einlegung des Widerspruchs ein Antrag an das VG Halle (Saale) nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.²

Konkreter Fall:

- Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist nach den wasserrechtlichen, kommunalrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften **verpflichtet**, die Verbandsbeiträge, die sie als Mitglied in den Gewässerunterhaltungsverbänden "Mulde" und "Westliche Fuhne/Ziethe" jährlich an diese zahlt, und die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten ("Nutznießer") umzulegen und als Voraussetzung hierfür jährlich eine Gewässerumlagesatzung zu erlassen.³

Dies ist dem Stadtrat auch bekannt. Die Erhebung der Gewässerumlage wurde im Rahmen der verpflichtenden Haushaltskonsolidierung bereits 2010 von der KAB gefordert, wird jährlich im Haushaltskonsolidierungskonzept ausgewiesen und ist auch im Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 als Maßnahme enthalten. Im Haushaltsplan 2023 sind dementsprechend 85.000 T€ Ertrag aus der Gewässerumlage 2023 geplant.

- Die Gewässerumlagesatzung muss spätestens am 31.12.2023 des laufenden Kalenderjahres ordnungsgemäß beschlossen und öffentlich bekanntgemacht sein, um rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten zu können. Wird dieser Termin versäumt, droht der Stadt infolge ihr entgangener Erträge ein Vermögensschaden von bis zu 87.500 €.

¹ Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist die Standardklage im Verwaltungsprozessrecht; ist statthaft, wenn der Kläger die Aufhebung (ganz oder teilweise) eines ihn belastenden Verwaltungsaktes (§ 35 Satz 1 VwVfG) begehrt.

² Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das VG Halle (Saale) nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs.
2 Nr. 4 VwGO wäre nur dann begründet, wenn an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes ernstliche Zweifel bestünden oder das Aussetzungsinteresse des Betroffenen das öffentliche Interesse oder das Interesse eines Dritten an der Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen würde.

³ Vgl. LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.06.2015, Az.: LVG 3/14, m. V. a. BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, Az.: 9 C 1.07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 11.08.2022, Az.: 2 L 14/20; alle juris.

- Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 16.08.2023 und am 27.09.2023 den pflichtgemäß zu fassenden Beschluss über die Gewässerumlagesatzung 2023 **nicht** gefasst. Nach zweimaligem Widerspruch des OB nach § 65 Abs. 1 Satz 1, Satz 5 KVG LSA wegen Rechtswidrigkeit liegt die Angelegenheit nun zur Entscheidung bei der KAB.
- Die KAB wird voraussichtlich noch in der 44. KW eine mit Schreiben vom 11.10.2023 angekündigte Anordnungsverfügung erlassen, mit der sie der Stadt aufgibt, bis zum 30.11.2023 eine Gewässerumlagesatzung 2023 zu beschließen (Stadtrat) und ihr bis zum 01.12.2023 zu berichten (OB). Bei Nichterfüllung der Anordnungen beabsichtigt die KAB den Erlass der Gewässerumlagesatzung 2023 anstelle und auf Kosten der Stadt im Wege der Ersatzvornahme.
 - ⇒ In der außerturnusmäßigen Stadtratssitzung am 20.11.2023 wird der BA 118-2023 Gewässerumlagesatzung 2023 wieder auf der Tagesordnung stehen, damit der Stadtrat die Möglichkeit hat, die Satzung doch noch rechtzeitig zu beschließen.
- Wird die Gewässerumlagesatzung 2023 am 20.11.2023 wiederum nicht beschlossen, wird die angekündigte Anordnungsverfügung der KAB ergehen, mit der aufgrund der Dringlichkeit im öffentlichen Interesse Bewahrung der Stadt vor dem drohenden Schaden in Höhe von bis zu 87.500 € nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 VwGO deren sofortige Vollziehung angeordnet wird mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die betreffende Verfügung entfällt.
- Um als Stadt gegen die Anordnungsverfügung vorzugehen, müsste der Stadtrat mit einem Beschluss den OB
 - $1.)\,\mathrm{mit}\,\mathrm{der}\,\mathrm{Einlegung}$ eines Widerspruchs gegen die Anordnungsverfügung bei der KAB und
 - 2.) mit der Stellung eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim VG Halle (Saale)

beauftragen; der OB hätte einen solchen Beschluss dann nach § 65 Abs. 1 KVG LSA auszuführen.

Gleiches würde für die auf eine erfolglose Anordnung folgende Ersatzvornahme gelten.

ABER, eindringliche Bitte des OB/der Verwaltung:

- Der OB/die Verwaltung r\u00e4t dringend davon ab, Rechtsmittel gegen die angek\u00fcndigte Anordnungsverf\u00fcgung der KAB einzulegen. Der OB kann und wird keinen entsprechenden BA einbringen, und er w\u00fcrde einen solchen Stadtratsbeschluss auch nur unter ausdr\u00fccklichem Protest ausf\u00fchren k\u00f6nnen.
- Vielmehr bittet der OB/die Verwaltung den Stadtrat eindringlich darum, am 20.11.2023 die Gewässerumlagesatzung 2023 doch noch zu beschließen, damit sie noch rechtzeitig vor Jahresablauf öffentlich bekanntgemacht werden und rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten kann.

 Denn mit allen gegen den ordnungsgemäßen und insbesondere rechtzeitigen Erlass einer Gewässerumlagesatzung 2023 gerichteten Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen würde wider besseres Wissen pflichtwidrig dem Eintritt des besagten Vermögensschadens in Höhe von bis zu 87.500 € für die Stadt zumindest Vorschub geleistet.

In der Folge eines Schadenseintritts würde sich die kommunal-/zivilrechtliche Frage der Schadenshaftung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nach § 34 KVG LSA stellen,⁴ u. U. auch die strafrechtliche Frage einer Untreue nach § 266 StGB zu Lasten der Stadt.⁵ Insoweit kommt es letztlich auf das Stimmverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitglieds an.

01.11.2023

gez. Kubisch Amtsleiterin kommunale Angelegenheiten/Recht

_

⁴ Siehe Ausarbeitung "Haftung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder bei Pflichtverletzungen" des Amtes für kommunale Angelegenheiten/Recht vom 04.08.2021, die am 21.09.2021 allen Stadträten per E-Mail übersandt wurde, dort insbesondere den Punkt III.3.c).

⁵ Siehe ebenda; vgl. auch VG Bayreuth, Urt. v. 26.06.2019, Az.: B 4 K 17.945, juris, m.V.a. OLG Naumburg, Urt. v. 18.07.2007, Az.: 2 Ss 188/07, zum unterbliebenen Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung.